

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1958

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung Nr. 2*
über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten.

— Vorläufige zentrale Typenliste —

Vom 21. Januar 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 23. März 1956 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBI. II S. 85) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verbindlichkeit der Type SVB 633.32 — Landambulatorium — wird aufgehoben.

(2) § 1 der Anordnung vom 23. März 1956 gilt entsprechend.

§ 2

Der § 2 der Anordnung vom 23. März 1956 wird wie folgt ergänzt:

„SVB 633.21 — Betriebs- und Landambulatorium —“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1958

Der Minister für Aufbau
Winkler

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. n 1956 S. 85)

Anordnung Nr. 2*
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien.

Vom 1. Februar 1958

Auf Grund des § 95 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBI. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zur Änderung der Anordnung vom 30. Juli 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien (GBI. II S. 274) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien (Anlage zur Anordnung vom 30. Juli 1956) werden wie folgt geändert:

§ 2 Absätze 1, 2 und 3; § 3 Absätze 1 und 5; § 4 Absätze 1 und 2; § 5 Absätze 1 und 4; § 6; § 8 Absätze 1 und 3; § 9 Absätze 1, 2, 4 und 5; § 10 Absätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. n 1956 S. 274)

(2) § 10 Abs. 2 der Anlage erhält folgende Fassung:

„Über die Regelung gemäß § 36 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBI. I S. 627) hinaus hat der Besteller an den Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er mit der Aufgabe der Spezifikationen, der Übergabe der Fertigungsunterlagen oder Modelle in Verzug gerät. Die Vertragsstrafe beträgt 0,05 %> des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %/o.“

§ 2

Die geltende Fassung der Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien wird als Anlage bekanntgemacht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft

Berlin, den 1. Februar 1958

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
I. V.: Friedemann
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien
(Neufassung)

§ 1

Die Verträge sind nach folgendem Muster zu schließen:

Vertrag Nr.

Zwischen

Anschrift

vertreten durch

übergeordnetes Organ

und — als Lieferer —

Anschrift

vertreten durch

übergeordnetes Organ

— als Besteller —

wird folgender Vertrag geschlossen:

I.

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Plan- positiv	Bezeichnung der Waren/ Mengen- Güte/Sorte/ einheit Abmessung	Menge	Einzel- Gesamt- preis
------------------	---	-------	-----------------------------